

Update ÖPNV-Recht

Personenbeförderungsrechtliche Abmahnung eines für UBER tätigen Mietwagenunternehmers

VGH München, Beschluss vom 26.04.2022 – 11 ZB 20.2076

Der VGH München hatte darüber zu entscheiden, welche Pflichten einen für UBER tätigen Mietwagenunternehmer treffen. Die Klägerin, die über mehrere Mietwagengenehmigungen verfügte, erfasste die einzelnen von UBER übermittelten Beförderungsaufträge nicht im Auftragsbuch und meinte erst nach Ausschalten der UBER-App gesetzlich verpflichtet zu sein, zum Betriebssitz zurückzukehren. Die Behörde sah die Klägerin jedoch verpflichtet, jeden einzelnen durch UBER übermittelten Beförderungsauftrag zu erfassen. Daher erließ sie einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen die Rückkehr- und Dokumentationspflicht. Im amtsgerichtlichen Verfahren wurde der Betriebsleiter der Klägerin rechtskräftig des fahrlässigen Verstoßes gegen die Rückkehrpflicht für schuldig gesprochen. Daneben erteilte die Behörde der Klägerin eine personenbeförderungsrechtliche Abmahnung. Nach erfolglosem Widerspruch gegen die Abmahnung wies das VG München die Klage ab, woraufhin die Klägerin die Zulassung der Berufung begehrte.

Der VGH München lehnte die Berufungszulassung ab. Die Abmahnung sei rechtmäßig. Die Behörde durfte von der Richtigkeit der rechtskräftigen Verurteilung im Bußgeldverfahren ausgehen und daher die Abmahnung mit dem Hinweis zu möglichen Folgen weiterer Verfehlungen aussprechen. Nach Ansicht des VGH kam es dabei nicht darauf an, ob UBER für seine App eine Genehmigung benötigt und diese genehmigungsfähig ist, oder die Entgegennahme von Beförderungsaufträgen über die App im Mietwagenverkehr generell unzulässig ist. Ausgehend vom Zweck der Bestimmungen zur Rückkehrpflicht, im Interesse der Allgemeinheit die Existenz- und Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes zu schützen, liege es auf der Hand, dass diese Pflichten bezogen auf die einzelne Fahrt auszulegen seien und es nicht auf die Vereinbarung zwischen einem Fahrtenvermittler und dem ausführenden Beförderungsunternehmen ankomme. Auch bei Serienfahrten sind im Auftragsbuch der Beginn und das Ende jeder bestellten Fahrt anzugeben. Daher ist für die Frage, ob der Mietwagenunternehmer seine Rückkehr- und Aufzeichnungspflichten nach § 49 Abs. 4 Satz 3 und 4 PBefG erfüllt hat, nicht entscheidungserheblich, ob er den ausgeführten Beförderungsauftrag selbst mit dem Mieter abgeschlossen oder als Subunternehmer von einem Dritten übernommen hat. Die Nutzung der UBER-App ist auch nicht mit Veranstaltungen vergleichbar, für die sog. Eventgenehmigungen erteilt werden.

Bedeutung für die Praxis

Während der VGH München genehmigungsrechtliche Fragen in Bezug auf UBER selbst offen ließ, definierte es die Pflichten für Subunternehmer von UBER: Der für UBER tätige Mietwagenunternehmer muss jeden einzelnen Beförderungsauftrag dokumentieren und nach Ende jeder einzelnen Fahrt zum Betriebssitz zurückkehren. Behörden können bei Verstoß gegen diese Pflichten sowohl eine personenbeförderungsrechtliche Abmahnung aussprechen als auch ein Bußgeldverfahren einleiten.